

GEFAG

Gefahrgutausbildung und -Beratung AG



Gefahrgut-News 2 / 2023

Buchs, 2. August 2023

Schweizer Gefahrguttag



Verband der Schweizerischen
Ausbildungsveranstalter für
Gefahrgutbeauftragte

15. September 2023
Verkehrshaus Luzern

Luzern freut sich auf Sie! Beiliegend erhalten Sie die Einladung für die Teilnahme am Schweizer Gefahrguttag in Luzern. Das Programm enthält spannende Themen! Wie immer stehen hinter jedem der einzelnen Vorträge kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörde. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Anzahl Plätze ist auf 250 Teilnehmende begrenzt. Themen:

- Li-Batterien / Gefahrgut in Gegenständen oder Ausrüstungen – Wer kennt sich noch aus?
- Gefährliche Güter in Tunnels – Unklarheiten und Erklärungen
- Beförderung gefährlicher Abfälle – besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Verpackungen
- Gase für Gewerbe und Private – Was für Gase gibt es und welche Freistellungen gelten?
- IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften und -Ereignisse in der Hochseeschifffahrt
- Beförderungspapiere – Was sind die Vor- und Nachteile von rein elektronischen Dokumenten?
- Beseitigung chemischer Produkte – Korrekte Beförderung und Entsorgung von Chemikalien

Aus den Verhandlungen des ADR 2025

Kaum sind die Übergangsfristen des ADR 2023 abgelaufen, zeichnen sich schon die ersten Anpassungen des ADR 2025 ab. Der Verband IASA (International Association of dangerous goods Safety Advisors) wird in der Herbsttagung der WP 15 folgendes Dokument vorstellen, welches die Harmonisierung der Sprachen des Beförderungsdokuments beinhaltet.

Der derzeitige Text in Unterabschnitt 5.4.1.4 ADR soll neu heissen:

«Die in das Beförderungsdokument einzutragenden Angaben sind in einer oder mehreren Sprachen abzufassen, von denen eine Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss, es sei denn, die zwischen den an der Beförderung beteiligten Staaten geschlossenen Vereinbarungen sehen etwas anderes vor.»

Das ADR verlangt heute für die meisten Länder die Zweisprachigkeit, d.h. die Amtssprache des Absenderlandes sowie Englisch, Französisch oder Deutsch. Moderne logistische Abläufe sowie die

Zentralisierung der EDV-Abwicklung erfordern einen erheblichen Aufwand für die Pflege von Sprachdatenbanken, allein um die Sprachvorgaben des ADR zu erfüllen. Viele Unternehmen und Behörden kommunizieren international nur in einer einzigen Sprache, nämlich in Englisch, Französisch oder Deutsch. In diesem Vorschlag wird vorgeschlagen, die Sprachenvorschrift des ADR mit der Sprachenvorschrift des RID in Einklang zu bringen, so dass das Beförderungspapier in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden kann. Eine der Sprachen muss entweder Englisch, Französisch oder Deutsch sein. Selbstverständlich dürfen die einzelnen Länder Sonderbestimmungen und Ausnahmen erlassen, so wie es sie zurzeit z.B. zwischen Belgien und Holland oder nach SDR im Kanton Tessin gibt. Ein im Frühjahr an der gemeinsamen Tagung in Bern diskutiertes Inf. Dokument der IASA erhielt zwar neben vielen zustimmenden Voten auch einige Gegenstimmen. Das nun überarbeitete Dokument hat aber gute Chancen auf eine Annahme.

Beförderungen von Gasen in Druckbehälter durch Privatpersonen

Das Reisen in Camper-Vans, Wohnmobilen und mit Wohnwagen hat in den vergangenen Jahren einen Boom erlebt und gerade zur Ferienzeit sind diese Gefährte zu tausenden auf den Strassen unterwegs – viele davon mit Gasflaschen an Bord, denn zum Kochen, Heizen und teilweise zum Betreiben des Kühlschranks gehören sie beim Camping zum Alltagsleben.

Dabei kommen unterschiedliche Grössen von Druckbehälter, von Gaskartuschen bis zu 11 kg Gasflaschen, zum Einsatz. Diese werden (hoffentlich) in gesichertem Zustand im Fahrzeug oder bei festen Installationen in den vorgeschriebenen Gaskästen mitgeführt. Bezüglich des sicheren Einbaus und Betriebs gibt es diverse Vorschriften zu beachten. Was sagt aber das ADR zu den Beförderungsvorschriften von Gefahrgut (Gasflaschen) durch Privatpersonen?

Da gibt es glücklicherweise die Freistellung nach 1.1.3.1 a) ADR, welche definiert, dass die Vorschriften des ADR nicht gelten für Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Voraussetzung ist auch, dass Massnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern und gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung sind Ladungen so anzubringen, dass sie niemanden gefährden.

Somit erübrigt sich die Kennzeichnung, Bezettelung und Transportdokumentation nach ADR für Privatpersonen.

Bezüglich der einzuhaltenden Prüffristen für Gasflaschen gemäss 4.1.4.1 ADR, Verpackungsanweisung P 200 (bei Propan und Butan oder Gemischen davon in der Regel alle 10 Jahre) verhält sich die Freistellung nicht ganz so einfach. Diese wiederkehrenden Prüfungen sind durch eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) im Sinne der GUV (Gefahrgutumschliessungsverordnung) durchzuführen und es empfiehlt sich, auch als privater Verbraucher, die Prüffristen im Auge zu behalten.



Denn wer kann gewährleisten, dass ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird und die Ladung somit niemanden gefährdet, wenn wiederbefüllbare Druckgefässe nicht regelmässig geprüft werden?

Die diesbezügliche Beurteilung obliegt in der Schweiz den kantonalen Vollzugsbehörden. Diese müssen somit den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (Zustand der Flasche, Mass der Überschreitung der Prüffrist, Verstauung im Fahrzeug etc.) beurteilen.

Auch wenn im ADR für Privatpersonen die Einhaltung der Prüffristen nicht explizit vorgeschrieben wird, sollten Gasflaschen zur eigenen Sicherheit und um unangenehmen Überraschungen bei Verkehrskontrollen im In- und Ausland vorzubeugen, in einwandfreiem Zustand gehalten, regelmässig fachmännisch geprüft und stets korrekt gesichert transportiert werden.

Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten

Neben Einzeleintragungen für bestimmte Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, waren im ADR bislang nicht näher bezeichnete Maschinen und Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthielten über die UN 3363 freigestellt.

Diese UN Nummer kann aber seit dem 1. Januar dieses Jahres nur noch in den Fällen verwendet werden, wenn die in der Maschine enthaltenen gefährlichen Güter die LQ Mengen nicht überschreiten. Die

Eintragung UN 3363 wurde damit zu einer Auffangeintragung im Zusammenhang mit der Freistellung nach Ausnahme 1.1.3.1.b), für welche aber die Übergangsfrist am 31. Dezember. 2022 abgelaufen ist.

Seither müssen alle Maschinen und Geräte, die gefährliche Güter enthalten einer der insgesamt 12 neuen UN Nummern zugeordnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gegenstände und Maschinen, die Stoffe der Klasse 1, 6.2 oder 7 enthalten.

In Kapitel 4.1 wurden Verpackungsanweisungen für Verpackungen und Grossverpackungen aufgenommen, wobei unter bestimmten Umständen auch eine unverpackte Beförderung zugelassen ist. In Kapitel 5.2 wurde zudem ein neuer besonderer Absatz eingefügt, welcher die Bezeichnungsvorschriften dieser Gegenstände beinhaltet.

Beispiel: Ein Hydraulikaggregat, wie es in der Industrie vielfältig verwendet wird, ist mit 3 Blasenspeicher à 6 Liter Hydrauliköl ausgerüstet. Diese enthalten auf der einen Seite Stickstoff unter hohem Druck bis 450 bar. Die «LQ» Menge von Stickstoff verdichtet liegt bei 120 ml, die Speicher sind normalerweise aber 1 bis 50 Liter gross.

Die Maschine ist demnach mit «UN 3538» und mit dem Gefahrzettel 2.2 zu kennzeichnen. Sie kann als Versandstück nach 1.1.3.6 befördert werden, da sie der Beförderungskategorie 4 zugeordnet ist.

Somit sind folgende Vorschriften nach ADR einzuhalten:

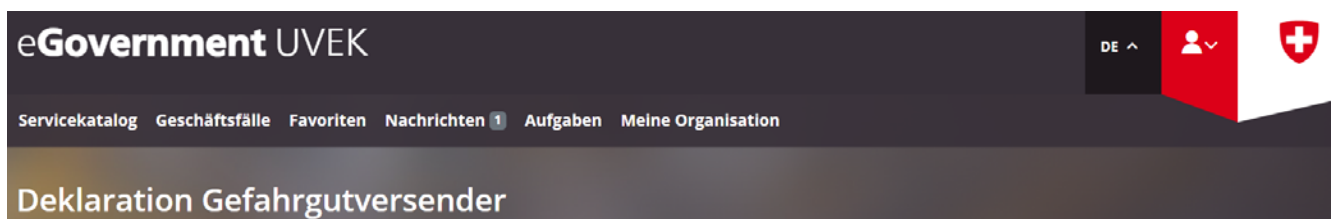
- ADR Beförderungsdokument mit Angabe der Gefahrenpunkte nach 5.4.1.1.1 f), Bem. 1.
- 1 Feuerlöscher mind. 2 kg nach 8.1.4
- Unterweisung des Fahrers und allen weiteren an der Beförderung Beteiligten Personen nach 1.3
- Verantwortlichkeiten nach 1.4
- Kapitel 7.5 (Zusammenladeverbot, Rauchverbot, Ladungssicherung etc.)

Das Beförderungsdokument muss nebst Absender und Empfänger für das erwähnte Beispiel folgende Informationen enthalten:

UN 3538 GEGENSTÄNDE DIE NICHT ENTZÜNDBARES NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.(Stickstoff), 2.2 (E); Punkte nach 1.1.3.6: 0; Gesamtmenge 18 Liter

Die in der eingebauten Steuerung des Aggregats enthaltenen Lithiumbatterien müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften de UN 38.3 Test erfüllt. Ansonsten müssen die Batterien für die Beförderung nicht berücksichtigt werden.

Deklarationspflicht für Versender von Gefahrgut per Luftfracht



The screenshot shows the top navigation bar of the eGovernment UVEK website. It includes the logo 'eGovernment UVEK', a language selector set to 'DE', a user profile icon, and the Swiss flag. Below the navigation bar is a menu with items: 'Servicekatalog', 'Geschäftsfälle', 'Favoriten', 'Nachrichten 1', 'Aufgaben', and 'Meine Organisation'. The main heading of the page is 'Deklaration Gefahrgutversender'.

Das BAZL hat die Struktur der Aufsicht im Bereich Gefahrgut an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst, insbesondere für diejenigen Unternehmen, welche auf dem Gefahrgut Transportdokument als Versender aufgeführt werden.

Entitäten, welche auf dem Gefahrgut Transportdokument gemäss Part 5, Chapter 4 der TI zum ICAO Anhang 18 als Versender aufgeführt werden, sind ab 1. April 2023 verpflichtet, vor Aufgabe ihrer ersten Gefahrgutsendung beim BAZL einmalig eine Deklaration einzureichen. Damit bestätigen die deklarationspflichtigen Unternehmen gegenüber dem BAZL die Einhaltung sämtlicher national wie international gültigen Gefahrgutvorschriften.

Liegt dem BAZL per 1. November 2023 keine Deklaration vor, so ist die Frachtannahmestelle verpflichtet, die betroffene Gefahrgutsendung des deklarationspflichtigen Unternehmens anlässlich des Frachtannahmeverfahrens zurückzuweisen.

Seit Anfang April dieses Jahres stellt das BAZL auf der eGovernment Plattform des UVEK (www.uvek.egov.swiss) ein entsprechendes Online-Tool zur Verfügung, mit welchem die Deklaration kostenlos eingereicht und gepflegt werden kann.

Nicht deklarationspflichtig sind Unternehmen, welche ausschliesslich Gefahrgüter für den Lufttransport versenden, für welche kein Gefahrgut Transportdokument (Dangerous Goods Shipper's Declaration) erstellt werden muss.

VSGGB: Generalversammlung in St. Gallen

Der Verein der schweizerischen Gefahrgutbeauftragten VSGGB hielt am 31. Mai 2023 seine GV in St. Gallen ab. Die Verbandsziele dieses Vereins sind die Mitgestaltung der Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (politische Rahmenbedingungen), die Bereitstellung branchenbezogener Informationen und Publikationen und das Aufzeigen von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Der Verein ist aber auch Anlaufstelle für technische und juristische Belange und bietet über die IASA eine internationale Vernetzung der Gefahrgutbeauftragten von fast allen Mitgliedstaaten des ADR. Homepage: www.vsggb.ch



Der Verein ist Mitglied der IASA, der International Association of Safety Advisers. Diese sind als NGO in den internationalen Gremien wie der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN, dem RID Fachausschuss oder der WP 15 akkreditiert. Die verschiedenen Anträge in diesen Gremien haben in den Regelwerken bereits diverse Spuren hinterlassen. Der internationale Verband IASA hält seine Jahreskonferenz im Herbst dieses Jahres in der Schweiz als Gast beim VSGGB ab.

Kursprogramm 2024



Die Termine für unsere Kurse im Jahr 2024 stehen und sind auf unserer Homepage aufgeschaltet. (www.gefag.ch/kurse)

Für den Druck der Broschüre mit der Ausschreibung des gesamten Kursprogramms 2024 der Gefag hat es vor dem Versand des Newsletters nicht mehr gereicht. Diese liefern wir ihnen in der Herbstausgabe 3 / 2023 unserer «Gefahrgut-News».

Profitieren vom Kursprogramm der Gefag können Sie aber schon jetzt! Schreiben Sie sich in einen Lehrgang oder Auffrischkurs für Gefahrgutbeauftragte ein, oder für einen anderen spannenden Kurs.

Und denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden (Gültigkeit Zertifikat beachten).

In eigener Sache: digitaler Newsletter

Wir werden Sie auch in Zukunft sehr gerne mit der gedruckten Ausgabe unseres Newsletters bedienen und Ihnen bei dieser Gelegenheit auch weitere gedruckte Unterlagen zukommen lassen, wie mit der aktuellen Ausgabe die Einladung zum Schweizer Gefahrguttag in Luzern.

Weil wir ab und an Anfragen für einen digitalen Newsletter erhalten, werden wir künftig ebenfalls eine elektronische Version anbieten.

Wenn Sie es also bevorzugen, unseren Newsletter und die Beilagen ab der Ausgabe 3 / 2023 per E-Mail zu erhalten, können Sie sich gerne unter info@gefahrgutberatung.ch bei uns melden.

PS: alle Newsletter sind schon jetzt als Download auf unserer Homepage (www.gefag.ch/downloads) zu finden.